

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Intesia Group Holding GmbH, Otto-Lilienthal-Straße 24, 71034 Böblingen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Rechtsbeziehungen mit unseren Lieferanten, insbesondere für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen. Diese AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer („AN“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft handelt.
- (2) Diese AEB gelten - in der zum Zeitpunkt des Auftrags oder Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung - auch für zukünftige Geschäfte, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.
- (3) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AEB des ANs werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (inklusive Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) gehen diesen AEB vor. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jedoch eines schriftlichen Vertrages oder unserer schriftlichen Bestätigung.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des ANs in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der AN zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der AN ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des ANs sowie alle möglichen Nebenkosten ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Tagen ab vollständiger Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir berechtigt ein Skonto in Höhe von 3 % vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Lieferzeit und Lieferverzug, Teilleistung

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Wenn die Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist sie unverzüglich nach Vertragsschluss zu bewirken. Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit so kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Ist der AN in Verzug, können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Die uns gesetzlichen zustehenden Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Der AN ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.

5. Lieferung, Leistungen und Änderungen

Der AN verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikationen entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der AG kann Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie die Liefer-/Leistungsstermine angemessen zu berücksichtigen.

6. Mängelansprüche

- (1) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Vertragszweck erfüllt. Die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen beginnt mit vollständiger Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs oder wenn eine Abnahme vereinbart, wurde mit der Abnahme.
- (2) Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten einer Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten trägt der Auftragnehmer. Der AG ist entsprechend den Voraussetzungen

des § 637 Abs. 2 BGB zur Selbstvornahme berechtigt. Gesetzliche Rechte aus Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

- (3) Bei Schlechtleistung vertraglich geschuldeter Regelleistungen, die in kurzen Abständen turnusgemäß durchgeführt werden und daher nicht nachholbar sind, kann der AG eine anteilige Herabsetzung der Preise vornehmen.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist der AG oder die von ihm benannte Empfangsstelle.

8. Betriebshaftpflicht, Freistellung

- (1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten und dies auf Nachfrage dem AG auch nachzuweisen. Die Betriebshaftpflichtversicherung hat für das konkrete Vertragsverhältnis eine angemessene Deckungssumme zu enthalten.
- (2) Der AN hält den AG von jedem mit der Leistung zusammenhängenden Schaden vollumfänglich schadlos und stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, für Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten und des geistigen Eigentums. Ist der AN für ein Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich, so hat er den AG insoweit von etwaigen Dritten auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als dass die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN sämtliche Kosten zu erstatten und zu tragen, dies sich aus oder im Zusammenhang einer Inanspruchnahme Dritter ergeben.

9. Force Majeure

- (1) „Höhere Gewalt“ liegt bei Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes vor, welches eine Partei daran hindert, einen oder mehrere vertragliche Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn insoweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass
 - a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses der betroffenen Parteien nicht in zumutbarer Weise vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Der AN hat das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt zu beweisen. Der AN hat den AG unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen. Soweit der AN sich mit Erfolg auf das Ereignis höherer Gewalt beruft, ist er von der Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Allerdings nur, wenn er dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird die Befreiung erst ab diesem Zeitpunkt wirksam.

10. Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder von dem Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der AN seine Leistungserbringung zumindest vorläufig eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Schadensersatzansprüche des AGs bleiben davon unberührt.
- (2) In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund werden die vom AN bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistung gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet, soweit die Leistung für den AG verwertbar ist. Bereits

durch den AG geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzliche vorgesehene Rechte und Ansprüche des AGs, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

- (3) Der AN kommt ohne Mahnung in Verzug, sollte er seinen Leistungsverpflichtungen nicht zur vertraglich vereinbarten Zeit nachkommen.

11. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen des AG behält sich der AG der Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Der AN verpflichtet sich daher ausdrücklich gegenüber dem AG zu Stillschweigen über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Unterlagen usw., die dem AN in Erfüllung seines Vertragsverhältnisses mit dem AG bekannt werden. Der AN wird seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Die Übereignung von Waren auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des ANs auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des ANs spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. Subunternehmer

- (1) Der AN ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AG sind jederzeit berechtigt - auch nach Zustimmung - einen Subunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund ist, insbesondere wenn uns die Unzuverlässigkeit eines Subunternehmens bekannt ist.
- (2) Der AN garantiert dem AG, dass die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden und alle Arbeitsverhältnisse den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere Mindestlohngesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz) eingehalten worden sind und werden. Der AN versichert, dass er durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen sicherstellt.
- (3) Der AN hat uns vor der Tätigkeit des Subunternehmers eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen des zuständigen Sozialversicherungsträgers im Original vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat er uns unverzüglich - ohne Aufforderung unsererseits - eine aktuell gültige Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Wird gegen den AG ein Bußgeld verhängt, weil der AN, oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer hinsichtlich der eingesetzten Subunternehmer des ANs gegen gesetzliche Pflichten verstößt, ist der AN verpflichtet, die dem AG entstehenden Kosten des Verfahrens sowie das/die zu zahlendes Bußgeld/Geldstrafe etc. zu erstatten. Weiter ist der

AN verpflichtet, uns von allen eventuellen Ansprüchen gegenüber Behörden, Krankenkassen, etc. freizustellen.

- (5) Der AN verpflichtet sich sämtliche vorstehenden Verpflichtungen an seinen Subunternehmer weiterzugeben.

13. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der AN verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
- (2) Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Sieht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vor, so gilt diese. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.

14. Haftung, Rücktritt

- (1) Die Haftung des AN auf Schadenersatz ist der Höhe nach unbeschränkt und richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ist die Leistung des AN mangelhaft, so sind wir berechtigt entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

15. Datenschutz

- (1) Der AN ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten entsprechend den jeweils geltenden nationalen und europarechtlichen datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) auf einem Server in Europa zu speichern und zu verarbeiten. Spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung – im Zweifel mit Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN – sind alle beim AN gespeicherten Daten des AG zu löschen.
- (2) Wir sind jederzeit berechtigt, vom AN gemäß DSGVO kostenfrei Auskunft über die über uns gespeicherten Daten zu verlangen.

16. Compliance, Audit

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher Regelungen. Der AN agiert ferner im Sinne der Nachhaltigkeit und verpflichtet sich, seine Prozesse weiterhin in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verbessern.
- (2) Der AN wird dem AG auf jedes Anfordern sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, um vorstehende Verpflichtungen nachzuweisen, auch gegenüber Dritten, die diese beim AG anfordern.
- (3) Der AG hat auf Anforderung von Dritten mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen das Recht, im Rahmen des Vertragsverhältnisses dessen Einhaltung beim Auftragnehmer zu überprüfen. Der AN ist dabei verpflichtet, dem AG sämtliche Unterlagen, die zur Überprüfung aus dem Vertragsverhältnis erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

17. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

- (2) Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Gültigkeit

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten – auch im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess – ist im kaufmännischen Verkehr unser Sitz, bzw. das für unseren Sitz gemäß §§ 12, 17 ZPO zuständige Gericht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des ANs zu erheben.
- (2) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Datum:

Unterschrift + Firmenstempel: